

II-429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2125/J

1986 -05- 2 8

A n f r a g e

des Abgeordneten Dr.Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Wahrung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit
im Falle des Vergewaltigungsopfers Andrea S.

Wie sich aus Zeitungsberichten ergibt, hat die 18jährige Andrea S. in der Nacht zum 19.Mai 1986 den 32jährigen Karl G., nachdem sie von diesem vergewaltigt worden war, durch einen Stich mit einem Hirschfänger getötet. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde Andrea S. am 19.Mai 1986 verhaftet und hat sich bis 20.5.1986, 15.00 Uhr, in Haft befunden. Unter Bedachtnahme auf die Tatumstände erhebt sich die Frage, ob die Justizbehörden im vorliegenden Fall mit dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit nicht leichtfertig umgegangen sind. Dies betrifft sowohl die Tatsache der Haft an sich als auch deren Dauer und die Begleitumstände der Haftanordnung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die folgende

A n f r a g e

- 1) Welche Haftgründe sind im vorliegenden Fall angenommen worden und wer hat das Vorliegen dieser Haftgründe festgestellt?
- 2) Wurde der zuständige Untersuchungsrichter befaßt?
Wenn ja: wann, mit welchem Ergebnis? - Wenn nein: warum nicht?
- 3) Wurde vom Untersuchungsrichter ein Haftbefehl erlassen, verneinendenfalls, warum nicht?

- 2 -

- 4) Warum wurde Andrea S. nicht durch den Untersuchungsrichter innerhalb der 24-stündigen Frist des § 179 Abs. 1 StPO vernommen?
- 5) Wurde die Haft wegen der Pfingstfeiertage über den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum ausgedehnt?
- 6) Reichen die Regelungen des richterlichen Journaldienstes in ganz Österreich aus, um zu gewährleisten, daß das Grundrecht der persönlichen Freiheit ausreichend und effektiv gesichert wird?